

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Jugendpflegemaßnahmen im Landkreis Rhön-Grabfeld

Grundsätzliches

Der Kreisjugendring Rhön-Grabfeld (folgend KJR genannt) gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen und der Jugendverbandsarbeit aus den für diese Zwecke bereitgestellten Mitteln des Landkreises Rhön-Grabfeld. Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten die folgenden Richtlinien:

1. Antragsberechtigung

- 1.1 Antragsberechtigt sind die im Bayerischen Jugendring (BJR) zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit nach §75 SGB VIII, Art. 33 Abs. 4 AGSG mit Sitz im Landkreis Rhön-Grabfeld, sowie deren Jugendleiter für Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit gemäß § 11 und §12 SGB VIII.
- 1.2 Antragsteller:in sollte daher lauten: Jugendabteilung des... bzw. Jugendgruppe des...
- 1.3 Bei Zuschusstitel 8 ist der Teilnehmer:in/dessen Erziehungsberechtigte:r antragsberechtigt.
- 1.4 Bezuschusst werden Teilnehmer:innen aus dem Landkreis Rhön-Grabfeld.
- 1.5 Die Gewährung von Zuschüssen des KJR setzt voraus, dass anderweitige Zuschussmöglichkeiten vorrangig ausgeschöpft und angegeben werden (nachrangige Förderung).
- 1.6 Der KJR bezuschusst keine Maßnahmen, welche ausschließlich der Gemeindejugendarbeit zuzuordnen sind. Eine gemeindeübergreifende Maßnahme wird dadurch gekennzeichnet, dass die Veranstaltung überörtlich (offen für Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Rhön-Grabfeld) ausgeschrieben ist, sich aus Teilnehmer:innen aus mehreren Gemeinden zusammensetzt oder der Veranstalter ein überörtlicher Verband/Zusammenschluss von Jugendgruppen ist.
Verweis: Nach Art. 30 AGSG sind die Gemeinden gemäß §79 Abs. 2 SGB VIII im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, dafür zu sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit und zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.
- 1.7 Der Antragsteller:in ist verpflichtet, bei Ausschreibungen, Presseberichten, Plakaten o.ä. den KJR als Zuschussgeber zu erwähnen (mit dem Zusatz „gefördert durch den Kreisjugendring Rhön-Grabfeld“ inklusive Logo - auf der Webseite unter: https://www.kjr-rhoen-grabfeld.de/fileServer/KJRRG/1082/16087/KJR_Logo_mini.jpg zum Download erhältlich).

2. Form der Antragstellung

- 2.1 Die Anträge sind auf den Formblättern des KJR in 1-facher Form mit den erforderlichen Anlagen einzureichen. Sie können sowohl postalisch als auch per Mail eingereicht werden. In beiden Fällen muss das Antragsformular mit einer rechtsgültigen Unterschrift versehen sein.
- 2.2 Voraussetzung für die Bearbeitung ist das sorgfältige Ausfüllen der Formblätter und die vollständige Vorlage der erforderlichen Anlagen sowie die Unterschrift (nicht mit Bleistift) der Antragsteller:in im Original.
- 2.3 Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht nachgereicht, ist der Antrag daher zwingend abzulehnen. Antwortfrist bei Rückfragen bzw. Zusendungstermin der angeforderten Unterlagen ist 14 Tage. Erfolgt bis dahin keine Rückmeldung/Vorlage ist der Antrag abzulehnen.
- 2.4 Anträge können nur aus einem Zuschusstitel gefördert werden, d.h. damit zusammenhängende Ausgaben können nur einmalig abgerechnet werden.
- 2.5 Es werden nur Teilnehmer:innen/Betreuer:innen bezuschusst, die eigenhändig unterschrieben haben. Alter und Wohnort sind ebenfalls anzugeben. Lediglich bei Online-Seminaren (Zuschusstitel 1a,b und c) kann der Antragsteller:in auf der Teilnehmerliste die Anwesenheit der einzeln aufgeführten Teilnehmer:innen bestätigen.
- 2.6 Der Antragsteller:in übernimmt mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular die Verantwortung für die Richtigkeit des gesamten Antrags.

3. Antragsfristen

- 3.1 Antragsfristen gehen aus den jeweiligen Zususstiteln hervor. Eingang des Antrages ist der Tag des Originalantrages. Anträge müssen bis zur Antragsfrist (gerechnet ab dem letzten Tag der Maßnahme) beim KJR eingegangen sein. Eingang des Antrages ist bei postalischer Zustellung der Poststempel und bei Mailzustellung der Absendezeitpunkt an die KJR-Mailadresse zuschuss@kjr-rhoen-grabfeld.de
- 3.2 Über verspätet eingegangene Anträge entscheidet der KJR-Vorstand am Ende des Haushaltsjahres.

4. Höhe der Zuschüsse

- 4.1 Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus diesen - von der Vollversammlung des KJR beschlossenen Zuschussrichtlinien und den unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage getroffenen Entscheidungen des KJR-Vorstandes. Falls erforderlich, werden wesentliche Änderungen der Zuschuss-Summen baldmöglichst den Mitgliedern der Vollversammlung mitgeteilt.
- 4.2 Die Zuschusshöhe beträgt maximal die Höhe der Restkosten/des Fehlbetrags.
- 4.3 Bei Förderung mit Festbeträgen (z. B. Freizeiten, Jugendbildungsmaßnahmen) erhöht sich für Betreuer:innen mit einer gültigen Jugendleitercard (folgend JuLeiCa genannt - Kopie muss dem Antrag beigelegt werden) der Tagessatz um 100 %.
- 4.4 Alkoholische Getränke und Tabakwaren und Leihgebühren des KJR werden nicht bezuschusst.

5. Rechtsanspruch

- 5.1 Zuschüsse werden nur nach jeweiliger Finanzlage gewährt. Deshalb kann ein Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden. Bei Bedarf entscheidet die KJR-Vorstandschaft über die genaue Verfahrensweise per Einzelbeschluss oder erlässt Durchführungsrichtlinien.

6. Rechnungsjahr

- 6.1 Als Rechnungsjahr gilt die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember. Es werden nur Veranstaltungen bezuschusst, die innerhalb des laufenden Rechnungsjahres erfolgt sind. Anschaffungen zu den Zususstiteln 4, 5 und 6, die nach dem 15.10. vorgenommen werden, können im nächsten Haushaltsjahr abgerechnet werden. Der Zuschuss für Veranstaltungen im Dezember kann im nächsten Rechnungsjahr ausbezahlt werden.

7. Finanzierungsübersicht und Verwendungsnachweis

- 7.1 Bei den gewährten Zuschüssen handelt es sich um Steuergelder. Deshalb sind die genauen Einnahmen und Ausgaben bei der Antragstellung in der Finanzübersicht auf dem Antragsformular anzugeben.
- 7.2 Im beizufügenden Verwendungsnachweis sind sowohl sämtliche einzelnen Einnahmen (u.a. Teilnehmergebühren, Zuschüsse, Eigenmittel des Antragstellers) als auch sämtliche einzelnen Ausgaben aufzuführen. Dafür kann das KJR-Formblatt oder eine vergleichbare (Excel-)Aufstellung (Inhalt siehe Punkt 7.3) verwendet werden.
- 7.3 Aus dem Verwendungsnachweis muss das Zahldatum, Empfänger, Grund der Zahlung und der Rechnungsbetrag ersichtlich sein. (ggf. Kopie der Belege). Es können nur belegbare Ausgaben angerechnet werden.
- 7.4 Fahrtkosten werden gem. der Bayerischen Reisekostenordnung gefördert. Öffentliche Verkehrsmittel sind zu bevorzugen. Bei nötiger PKW-Benutzung sind außerdem Fahrgemeinschaften zu bilden. Fahrtkosten mit dem PKW werden mit dem aktuell gültigen Satz für Kilometer und Anzahl der Mitfahrer:innen erstattet. Ausnahme davon bilden Bus- bzw. Kleinbusreisen. Diese werden nicht nach Fahrtkostenpauschale, sondern nur nach tatsächlich aufgewendeter Kosten bezuschusst (Miet- und Spritkosten).
- 7.5 Der KJR behält sich eine stichprobenartige Überprüfung der detaillierten Abrechnung, Belege und einer Begründung für die Benutzung des PKW vor.

8. Bewilligungsbescheid und Auszahlung des Zuschusses

- 8.1 Dem Antragsteller:in wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid mitgeteilt.
- 8.2 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach fristgerechter Vorlage aller geforderten Unterlagen.
- 8.3 Barauszahlungen und Auszahlungen an Privatpersonen (Ausnahme Zuschusstitel 1 a und 8) sind ausgeschlossen. Die Auszahlung erfolgt an Konten der antragstellenden Jugendorganisation.
- 8.4 Der Auszahlungsbetrag wird im Cent-Bereich auf den vollen Zehnerbetrag abgerundet.

9. Widerspruch

- 9.1 Gegen den Bescheid kann schriftlich innerhalb eines Monats Widerspruch oder unmittelbar Klage eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet der KJR-Vorstand innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Informationen zum Widerspruch sind Anlage des Zuschussbescheides.

10. Schlussbemerkungen

- 10.1 Der Antragsteller:in verpflichtet sich, die o.g. Richtlinien anzuerkennen und den Zuschuss zweckentsprechend zu verwenden. Es ist erforderlich, dass alle Beträge ordnungsgemäß in einem Kassenbuch aufgelistet und durch Originalbelege nachgewiesen werden können oder nachgewiesen sind. Der/Die Zuschussempfänger:in verpflichtet sich mit der Annahme des Zuschusses, Kassenbücher und Belege 5 Jahre (nach Ende eines Rechnungsjahres) aufzubewahren und dem KJR auf Verlangen vorzulegen. Von Thermobelegen sind Kopien zu erstellen und gemeinsam mit den Originalbelegen aufzubewahren.
- 10.2 Der Antragsteller:in versichert, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien wirtschaftlich zu verwenden. Zuviel erhaltene Beträge, z.B. bei nachträglich festgestellter Überfinanzierung, sind ohne Aufforderung an den KJR zurückzuzahlen.
- 10.3 Bei Missbrauch behält sich der KJR-Vorstand bzw. die Landkreisverwaltung Rückforderungen und rechtliche Schritte vor.

Zuschusstitel 1a – Förderung von Jugendleiter-/Mitarbeiterbildungs-Maßnahmen

1.1 Zweck der Förderung

Ziel der Förderung von **Jugendleiter-/Mitarbeiterbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit** ist es, die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und -organisationen zu unterstützen, Mitarbeiter:innen auf ihre Aufgaben vorzubereiten und weiterzubilden. Die Förderung der Mitarbeiterbildungsmaßnahmen soll dazu beitragen, Jugendleiteraus- und fortbildungen auf örtlicher Ebene durchzuführen oder die Teilnahme an inner- bzw. überörtlichen Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen. Die Förderung trägt dem Umstand Rechnung, dass angesichts der immer komplexer werdenden Aufgaben, die Qualifizierung für die freien Träger der Jugendarbeit und somit für die Jugendarbeit insgesamt von besonderer Bedeutung ist. Zudem sollen Mitarbeitende in der Jugendarbeit auf ihre Aufgaben vorbereitet und weitergebildet werden. Den Mitarbeitenden in der Jugendarbeit sollen Lernfelder angeboten werden, die ihnen die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse für ihre jeweilige Aufgabe vermitteln und ihnen die Gelegenheit geben, diese im Interesse der Jugendlichen laufend zu überprüfen. Die Träger von Mitarbeiter-Bildungsmaßnahmen sind dazu angehalten, um eine Qualifizierung der Arbeit besorgt zu sein. Dies könnten beispielsweise Kurse für Pädagogik, Psychologie, musische und handwerkliche Bildung, Rhetorik oder zu Praxisreflexion und Praxisberatung, Medienpädagogik etc. sein. Der KJR berät in diesem Zusammenhang die freien Träger im Rahmen seiner Möglichkeiten.

1.2 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und ihre Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften sowie sonstige öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit und Jugendleiter:innen.

1.3 Fördervoraussetzungen

1.3.1 Maßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn sie dem Zweck der Förderung entsprechen:

- Die Mindestarbeitszeit der Maßnahme beträgt 6 Stunden thematischer Arbeit (zu je 60 Minuten) je Tag, wobei An- und Abreisetag als ein Arbeitstag gerechnet werden kann.
- Die Unterschreitung der Regelarbeitszeit (6 Stunden) an einzelnen Arbeitstagen kann an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.
- Das Mindestalter beträgt 15 Jahre. Das Höchstalter spielt keine Rolle, wenn der Teilnehmer:in noch aktiv in der Jugendarbeit tätig ist; z.B. als Gruppenleiter:in etc.

1.3.2 Eine Förderung ist nicht möglich bei:

- Touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, der laufenden verbandsspezifischen Arbeit von örtlichen Gruppen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen.
- Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen.
- Sakramentsvorbereitungen, Konfirmanden-Wochenenden o.ä.
- Schulische Maßnahmen, wie „Streitschlichter:in“ o.ä.

1.3.3 Dauer der Maßnahmen

Gefördert werden:

- Ein-Tages-Maßnahmen (mit mindestens 6 Stunden thematischer Arbeit)
- Mehr-Tages-Maßnahmen, jedoch nicht länger als 14 Tage

1.4 Umfang der Förderung

1.4.1 Förderfähige Kosten:

- a) Veranstalter aus dem Landkreis Rhön-Grabfeld:
- Veranstaltungskosten (Raummiete, Referentenkosten, Unterkunft, Verpflegung, etc.)
- b) Jugendverbände und Jugendleiter:innen aus dem Landkreis Rhön-Grabfeld:
- Kursgebühr
 - Fahrtkosten (wobei öffentliche Verkehrsmittel (DB II. Klasse) benutzt werden sollen)
 - Unterkunft

1.4.2 Höhe der Förderung:

- a) Veranstalter aus dem Landkreis Rhön-Grabfeld:
- 100 % der nach Abzug anderer möglicher Zuschüsse (sind unbedingt anzugeben) verbleibenden Restkosten, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 €
- b) Jugendverbände und Jugendleiter:innen aus dem Landkreis Rhön-Grabfeld:
- 50 % der nach Abzug anderer möglicher Zuschüsse (sind unbedingt anzugeben) verbleibenden Restkosten
- c) Jugendleiter:innen mit gültiger JuLeiCa (Kopie muss beigelegt sein):
- 75 % der nach Abzug anderer möglicher Zuschüsse (sind unbedingt anzugeben) verbleibenden Restkosten

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

1.5 Antragsverfahren

Die Anträge sind mit dem aktuellen **Antragsformular** an den KJR mit folgenden Anlagen einzureichen:

- Ausschreibung bzw. Einladung (mit der Zielgruppe/angesprochenen Personenkreis) inkl. Förderhinweis durch den KJR (s. „Zuschussrichtlinien – Allgemein“ Punkt 1.6/1.7)
- Unterschriebene Teilnehmerliste (s. „Zuschussrichtlinien – Allgemein“ Punkt 2.5)
- Kostenaufstellung
- Verwendungsnachweis
- Ggf. JuLeiCa-Nachweis
- Vollständig ausgefülltes „Statistisches Erhebungsformular“
- Bericht/Programm, aus dem ersichtlich ist:
 - Zielsetzung der Maßnahme
 - zeitlicher Ablauf
 - Arbeitsthema
 - angewandte Methode

Die Anträge müssen 8 Wochen nach dem letzten Veranstaltungstag beim KJR eingegangen sein.

Weitere Fördermöglichkeiten: Bayerischer Jugendring (BJR), Bezirksjugendring Unterfranken (BezJR): nur für überörtliche Träger

Zuschusstitel 1b – Förderung von Jugendbildungs-Maßnahmen

1.1 Zweck der Förderung

Die Förderung der **Jugendbildungsmaßnahmen** soll alle im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit in die Lage versetzen, Bildungsveranstaltungen auf örtlicher Ebene durchzuführen, oder die Teilnahme an inner- bzw. überörtlichen Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen. Jugendbildungsmaßnahmen ermöglichen Bildungserfahrung durch abwechslungsreiche Angebote und den Einsatz vielfältiger Methoden und können der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen. Gefördert werden beispielsweise Angebote der allgemeinen, lebenspraktischen, politischen, gesellschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung (gemäß den Richtlinien des Bayerischen Jugendrings und dem § 11 SGB VII). Die jugendlichen Teilnehmer:innen sollen weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt sein.

1.2 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und ihre Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften und sonstige öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

1.3 Fördervoraussetzungen

1.3.1 Maßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn sie dem Zweck der Förderung entsprechen:

- Die Teilnehmer:innen mindestens 6 aber nicht älter als 26 Jahre sind.
- Mindestens 7, höchstens 60 Teilnehmer:innen an der Veranstaltung teilnehmen.
- Je angefangene 20 Teilnehmer:innen mindestens 1 Referent:in oder verantwortlicher Mitarbeiter:in zur Verfügung steht.
- Die Mindestarbeitszeit der Maßnahme 6 Stunden thematische Arbeit (zu je 60 Minuten) je Tag beträgt, wobei An- und Abreisetag als ein Arbeitstag gerechnet werden kann. Die Unterschreitung der Regelarbeitszeit (6 Stunden) an einzelnen Arbeitstagen kann an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.

1.3.2 Eine Förderung ist nicht möglich, bei:

- Touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, der laufenden verbandsspezifischen Arbeit von örtlichen Gruppen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen.
- Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen.
- Sakramentsvorbereitungen, Konfirmanden-Wochenenden o.ä.
- Schulische Maßnahmen, wie „Streitschlichter:in“ o.ä.

1.3.3 Dauer der Maßnahmen

Gefördert werden:

- 1-Tages-Maßnahmen (mit mindestens 6 Stunden thematischer Arbeit)
- Mehr-Tages-Maßnahmen, jedoch nicht länger als 14 Tage

1.4 Umfang der Förderung

1.4.1 Förderfähige Kosten

- Fahrtkosten (wobei öffentliche Verkehrsmittel (DB II. Klasse) benutzt werden sollen)
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Raummieten
- Honorare und Referentenkosten
- notwendige Arbeits- und Sachkosten, die im unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei Mitarbeiter:innen entstehen (auch Organisationskosten)

1.4.2 Höhe der Förderung

- Der Zuschuss beträgt **5,00 €** pro Tag und Teilnehmer:in/Betreuer:in.
- Für Teilnehmer:innen mit Behinderung können je nach Betreuungsaufwand zusätzliche Betreuer gefördert werden (dafür Begründung des erhöhten Betreuungsaufwandes beifügen).
- Betreuer:innen mit JuLeiCa werden mit **10,00 €** pro Tag bezuschusst (bitte kennzeichnen und Nachweis beifügen).
- Betreuer:innen unter 26 Jahren ohne JuLeiCa werden mit dem gleichen Förderbetrag wie Teilnehmer:innen bezuschusst (aber aus dem Betreuungsschlüssel heraus gerechnet)
- Betreuer:innen unter 26 Jahren mit JuLeiCa, Betreuer:innen über 26 Jahren, sowie Betreuer:innen aus anderen Landkreisen werden nach dem Schlüssel pro (angefangene) förderfähige Teilnehmer:in /5 Betreuer:innen gefördert.
Z.B.
 - Bei 1-5 Teilnehmer:innen wird 1 Betreuer:in gefördert
 - Bei 6-10 Teilnehmer:innen werden 2 Betreuer:innen gefördert etc.

Ein zu erwartender anderweitiger Zuschuss (BJR, Verband etc.) ist unbedingt anzugeben.
Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

1.5 Antragsverfahren

Die Anträge sind mit dem aktuellen **Antragsformular** an den KJR mit folgenden Anlagen einzureichen:

- Ausschreibung bzw. Einladung (mit der Zielgruppe/angesprochenen Personenkreis) inkl. Förderhinweis durch den KJR (s. „Zuschussrichtlinien – Allgemein“ Punkt 1.6/1.7)
- Unterschriebene Teilnehmerliste (s. „Zuschussrichtlinien – Allgemein“ Punkt 2.5)
- Verwendungsnachweis
- Ggf. JuLeiCa-Nachweis
- Vollständig ausgefülltes „Statistisches Erhebungsformular“
- Bericht/Programm, aus dem ersichtlich ist:
 - Zielsetzung der Maßnahme
 - zeitlicher Ablauf
 - Arbeitsthema
 - angewandte Methode

Die Anträge müssen 8 Wochen nach dem letzten Veranstaltungstag beim KJR eingegangen sein.

Weitere Fördermöglichkeiten: Nicht bekannt.

Zuschusstitel 1c – Förderung von Kurzseminaren

1.1 Zweck der Förderung

Die Förderung von **Tages-/Kurzseminaren** soll alle im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit in die Lage versetzen, kurze Seminarveranstaltungen im Mitarbeiterbildungs- und Jugendbildungsbereich auf örtlicher Ebene durchzuführen oder die Teilnahme an inner- bzw. überörtlichen Kurzseminaren zu ermöglichen. Die Förderung trägt dem Umstand Rechnung, dass angesichts der immer komplexer werdenden Aufgaben, die Qualifizierung für die freien Träger der Jugendarbeit und somit für die Jugendarbeit insgesamt von besonderer Bedeutung ist. Zudem sollen Mitarbeitende in der Jugendarbeit auf ihre Aufgaben vorbereitet und weitergebildet werden. Den Mitarbeitenden in der Jugendarbeit sollen Lernfelder angeboten werden, die ihnen die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse für ihre jeweilige Aufgabe vermitteln und ihnen die Gelegenheit geben, diese im Interesse der Jugendlichen laufend zu überprüfen. Die Träger von Mitarbeiter-Bildungsmaßnahmen sind dazu angehalten, um eine Qualifizierung der Arbeit besorgt zu sein. Dies könnten beispielsweise Kurse für Pädagogik, Psychologie, musische und handwerkliche Bildung, Rhetorik oder zu Praxisreflexion und Praxisberatung, Medienpädagogik etc. sein. Der KJR berät in diesem Zusammenhang die freien Träger im Rahmen seiner Möglichkeiten.

1.2 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und ihre Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften und sonstige öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

1.3 Fördervoraussetzungen

- Die inhaltliche Seminararbeit muss einen zeitlichen Umfang von mindestens zwei vollen Stunden haben.
- Für Seminare im Mitarbeiterbildungsbereich:
s. Zuschusstitel 1 a (Förderung von Mitarbeiterbildungs-Maßnahmen) 1.3 (außer zeitliche Vorgaben)
- Für Seminare im Jugendbildungsbereich:
s. Zuschusstitel 1 b (Förderung von Jugendbildungs-Maßnahmen) 1.3 (außer zeitliche Vorgaben)

1.4 Umfang der Förderung

1.4.1 Förderfähige Kosten

- Für Seminare im Mitarbeiterbildungsbereich:
s. Zuschusstitel 1 a (Förderung von Mitarbeiterbildungs-Maßnahmen) 1.4
- Für Seminare im Jugendbildungsbereich:
s. Zuschusstitel 1 b (Förderung von Jugendbildungs-Maßnahmen) 1.4

1.4.2 Höhe der Förderung

- Der Zuschuss beträgt **3,00 €** pro Teilnehmer:in/Betreuer:in.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

1.5 Antragsverfahren

Die Anträge sind mit dem aktuellen **Antragsformular** an den KJR mit folgenden Anlagen einzureichen:

- Ausschreibung bzw. Einladung (mit der Zielgruppe/angesprochenen Personenkreis) inkl. Förderhinweis durch den KJR (s. „Zuschussrichtlinien – Allgemein“ Punkt 1.6/1.7)
- Unterschriebene Teilnehmerliste (s. „Zuschussrichtlinien – Allgemein“ Punkt 2.5)
- Verwendungsnachweis
- Ggf. JuLeiCa-Nachweis
- Vollständig ausgefülltes „Statistisches Erhebungsformular“
- Bericht/Programm, aus dem ersichtlich ist:
 - Zielsetzung der Maßnahme
 - zeitlicher Ablauf
 - Arbeitsthema
 - angewandte Methode

Die Anträge müssen 8 Wochen nach dem letzten Veranstaltungstag beim KJR eingegangen sein.

Weitere Fördermöglichkeiten: nicht bekannt.

Zuschusstitel 2 – Förderung von Jugendfreizeit-Maßnahmen

2.1 Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer:innen ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit, sowie sozialen Erfahrungen ermöglichen, als auch einen schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Der Charakter einer Jugendfreizeit und den jugendpädagogischen Grundsätzen gemäß Bayerischer Jugendring und §11 SGB VIII muss erkennbar sein.

2.2 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und ihre Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften und sonstige öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

2.3 Fördervoraussetzungen

2.3.1 Gefördert werden

- Maßnahmen, die dem Zweck der Förderrichtlinien entsprechen.
- Teilnehmer:innen aus dem Landkreis Rhön-Grabfeld, die mindestens 6 und höchstens 26 Jahre alt sind.
- Freizeitmaßnahmen
 - a.) ohne Übernachtung mit mindestens 4 Stunden Programm (ohne Fahrtzeiten) und außergewöhnlichem Erlebnischarakter um v.a. die Stärkung des Verbands – bzw. Gruppenzusammenhalts zur unterstützen.
 - b.) mit einer Übernachtung.
 - c.) mit 2 und mehr Übernachtungen.

2.3.2 Nicht gefördert werden

- Maßnahmen, die ausschließlich dem eigenen Organisations-, Institutions- oder Vereinszweck dienen (z.B. Probewochenenden, Trainingslager, Turniere etc.).
- laufende verbandspezifische Arbeiten von örtlichen Gruppen.
- Maßnahmen, die der unmittelbaren beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen.
- Wettkämpfe, Schwimmbadbesuche, Kinobesuche etc.
- Maßnahmen, die nicht den Strukturmerkmalen der Jugendarbeit (Offenheit, Freiwilligkeit, Mitbestimmung, Aneignung) entsprechen.
- Materialien, die in den Privatbesitz der Teilnehmer:innen/Betreuer:innen übergehen (z.B. T-Shirts, Skipässe etc.).

2.4 Umfang der Förderung

2.4.1 Förderfähige Kosten

- Alle für die Freizeit anfallenden Kosten
Ausnahme: einzelne Anschaffungen über 200.-- € (förderbar über Zuschusstitel 5 Arbeitsmittel/Sachanschaffungen)

2.4.2 Höhe der Förderung

a.) Freizeitmaßnahmen ohne Übernachtung

- Der Zuschuss beträgt **3,00 €** pro Teilnehmer:in/Betreuer:in.
- Betreuer:innen mit JuLeiCa werden mit **6,00 €** bezuschusst (bitte kennzeichnen und Nachweis beifügen).

b.) Freizeitmaßnahmen mit einer Übernachtung

- Der Zuschuss beträgt **6,00 €** pro Übernachtung und Teilnehmer:in/Betreuer:in.
- Betreuer:innen mit JuLeiCa werden mit **12,00 €** pro Übernachtung bezuschusst (bitte kennzeichnen und Nachweis beifügen).

c.) Freizeitmaßnahmen mit 2 und mehr Übernachtungen

- Der Zuschuss beträgt **5,00 €** pro Übernachtung und Teilnehmer:in/Betreuer:in.
- Betreuer:innen mit JuLeiCa werden mit **10,00 €** pro Übernachtung bezuschusst (bitte kennzeichnen und Nachweis beifügen).
- Förderhöchstdauer sind 14 Tage
- Für Auf-/Abbau bei Zeltfreizeiten (nicht bei Freizeiten im Ausland) können die beteiligten Betreuer:innen (sind zu kennzeichnen) 1 Tag zusätzlich gefördert werden

2.4.3 Allgemeine Regelungen

- Für Teilnehmer:innen mit Behinderung können je nach Betreuungsaufwand zusätzliche Betreuer gefördert werden (dafür Begründung des erhöhten Betreuungsaufwandes beifügen).
- Betreuer:innen unter 26 Jahren ohne JuLeiCa werden mit dem gleichen Förderbetrag wie Teilnehmer:innen bezuschusst (aber aus dem Betreuungsschlüssel heraus gerechnet)
- Betreuer:innen unter 26 Jahren mit JuLeiCa, Betreuer:innen über 26 Jahren, sowie Betreuer:innen aus anderen Landkreisen werden nach dem Schlüssel pro (angefangene) förderfähige Teilnehmer:in /5 Betreuer:innen gefördert.
Z.B.
 - Bei 1-5 Teilnehmer:innen wird 1 Betreuer:in gefördert
 - Bei 6-10 Teilnehmer:innen werden 2 Betreuer:innen gefördert etc.

2.4.4 Sonderregelung für Selbstversorgung

- Bei reinen Selbstversorgerfreizeiten wird, abhängig von der Zahl der Teilnehmer:innen aus Rhön-Grabfeld, zusätzlich zu den geförderten Betreuer:innen auch Küchenpersonal (ohne JuLeiCa-Sonderzuschuss) bezuschusst:
 - 1 zusätzliche Person bei bis zu 15 Teilnehmer:innen aus Rhön-Grabfeld.
 - 2 zusätzliche Personen bei 16 bis 30 Teilnehmer:innen aus Rhön-Grabfeld
 - 3 zusätzliche Personen bei 31 und mehr Teilnehmer:innen aus Rhön-Grabfeld

2.4.5 Sonderregelung bei Familienfreizeiten

- Bezuschusst werden nur die Kinder und Jugendlichen wie unter Punkt 2.3.1 aufgeführt.
- Bezuschussbare Betreuer:innen dafür ergeben sich entsprechend dem Schlüssel aus Punkt 2.4.3.
- Zur Berechnung der maximalen Zuschusshöhe müssen in der Teilnehmerliste alle Teilnehmer:innen und Betreuer:innen (auch unter 6 Jahren und über 26 Jahren) angegeben werden.
- Ebenso müssen alle entstandenen Einnahmen und Ausgaben angegeben werden.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

2.5 Antragsverfahren

Die Anträge sind mit dem aktuellen **Antragsformular** an den KJR mit folgenden Anlagen einzureichen:

- Ausschreibung bzw. Einladung (mit der Zielgruppe/angesprochenen Personenkreis) inkl. Förderhinweis durch den KJR (s. „Zuschussrichtlinien – Allgemein“ Punkt 1.6/1.7)
- Unterschriebene Teilnehmerliste (s. „Zuschussrichtlinien – Allgemein“ Punkt 2.5)
- Verwendungsnachweis
- Ggf. JuLeiCa-Nachweis
- Vollständig ausgefülltes „Statistisches Erhebungsformular“
- Bericht/Programm, aus dem ersichtlich ist:
 - zeitlicher Ablauf
 - durchgeführte Maßnahmen/Programmpunkte
 - eventuelles Arbeitsthema
 - Fazit, Presseartikel, Lagerzeitung o.ä.

***Weitere Fördermöglichkeiten:** Nicht bekannt.*

Zuschusstitel 3 – Förderung von Projekten, Modellfällen oder besondere Maßnahmen

3.1 Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung **besonderer Projekte und Aktivitäten** ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientierte besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben. PROJEKTE im Sinne unserer Förderrichtlinien sind Maßnahmen für einen begrenzten Zeitraum von besonderer pädagogischer Bedeutung und Zielsetzung. Der Projektcharakter muss schriftlich begründet werden. MODELLFÄLLE sind einmalige und erstmalige Maßnahmen von besonderer pädagogischer Bedeutung und Zielsetzung. Der Modellcharakter muss schriftlich begründet werden. Gefördert werden beispielsweise Projekte, welche Angebote der allgemeinen, lebenspraktischen, politischen, gesellschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung (gemäß den Richtlinien des Bayerischen Jugendrings und dem § 11 SGB VII) beinhalten. Die jugendlichen Teilnehmer:innen sollen weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt sein.

3.2 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgruppen sowie Jugendgemeinschaften und sonstige öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

3.3 Förderungsvoraussetzungen

3.3.1 Gefördert werden zum Beispiel

- längerfristige, aber zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit.
- Die Dauer des Projekts beträgt mindestens 3 Monate, höchstens 36 Monate.
- Mögliche Projekte:
 - Jugendarbeit und Schule
 - Inklusion und interkulturelle Öffnung
 - Qualitätsmanagement (u.a. Zertifizierung)
 - Natur und Umwelt
 - Persönlichkeitsbildung und Geschlechtsidentitätsbildung
 - Gesellschaftliche und jugendrelevante Themen
- Besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Fördertiteln nicht bezuschusst werden können (z.B. Arbeit mit jugendlichen Aussiedler:innen, Asylbewerber:innen, ausländischen Jugendlichen).
- Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen.

3.3.2 Für die Förderung muss beim KJR ein entsprechender Vorantrag gestellt werden.

- Der Antrag muss enthalten:
 - Begründung der besonderen Maßnahme
 - Form der Beteiligung junger Menschen
 - Inhaltliche und methodische Auseinandersetzung mit dem entsprechenden Thema
 - Dauer und zeitlicher Ablauf des Projekts/der besonderen Maßnahme
 - Ausschreibung/Pressebericht muss Förderhinweis durch den KJR (s. „Zuschussrichtlinien – Allgemein“ Punkt 1.6/1.7)
 - Finanzierungsplan

3.4 Umfang der Förderung

3.4.1 Förderfähige Kosten

- Verpflegungskosten
- Raummieten
- Honorare und Referentenkosten
- notwendige Arbeits- und Sachkosten, die im unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger entstehen (auch Organisationskosten)

3.4.2 Höhe der Förderung

- Der Höchstsatz der Förderung beträgt **600,00 €**.
- Die KJR-Vorstandschaft behält sich im Einzelfall eine Förderungszusage unabhängig vom genannten Höchstsatz vor.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

3.5 Antragsverfahren

3.5.1 Vor der Durchführung - Vorantrag und Antragstellung

Der Antragsteller:in beantragt mindestens 10 Wochen vor der Durchführung die besondere Maßnahme/das Projekt formlos beim KJR. Dieser teilt die voraussichtliche Zuschusshöhe mit.

3.5.2 Nach der Durchführung - Antragsformular

Nach Beendigung des Projekts ist der eigentliche Zuschussantrag mit dem aktuellen **Antragsformular** an den KJR mit folgenden Anlagen einzureichen:

- Ausschreibung bzw. Einladung (mit der Zielgruppe/angesprochenen Personenkreis) inkl. Förderhinweis durch den KJR (s. „Zuschussrichtlinien – Allgemein“ Punkt 1.6/1.7)
- Verwendungsnachweis (s. „Zuschussrichtlinien – Allgemein“ Punkt 7.2)
- Rechnungskopien
- Bericht/Programm, aus dem ersichtlich ist:
 - Zielsetzung der Maßnahme
 - zeitlicher Ablauf
 - angewandte Methoden
 - ggf. Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseartikel)
 - Fazit der Maßnahme

Die Anträge müssen spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim KJR eingegangen sein.

3.5.3 Bewilligung

Der KJR-Vorstand entscheidet über die Anträge im Einzelfall. Als Richtlinie gilt die vom KJR vorab in Aussicht gestellte Zuschuss-Summe. Bei Änderung der Projektausführung ist die Förderung erneut zu prüfen.

Weitere Fördermöglichkeiten: Nicht bekannt.

Zuschusstitel 4 – Förderung von Renovierung und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit auf Orts- und Kreisebene

4.1 Zweck der Förderung

Mit dieser Förderung sollen Jugendorganisationen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Stand zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl in qualitativ als auch in quantitativ ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur **Renovierung und Ausstattung von bestehenden Jugendräumen und Jugendheimen**, die hauptsächlich von Jugendlichen genutzt werden.

4.2 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und ihre Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften und sonstige öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

4.3 Fördervoraussetzungen

- Das zu fördernde Objekt muss in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen entsprechen, wie sie an Einrichtungen dieser Art zu stellen sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zugänglichkeit (Schlüsselgewalt).
- Die Renovierung muss von der Jugendgruppe selbst ausgeführt werden.
- Einrichtungen und Vorhaben kommunaler Gebietskörperschaften werden nicht gefördert (Unterhalts- bzw. Förderpflicht der Kommunen).
- Soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt wird, übernimmt der Zuschussempfänger:in mit der Annahme des Zuschusses die Verpflichtung, die geförderten Räumlichkeiten 5 Jahre ab der Fertigstellung hauptsächlich für Zwecke der Jugendarbeit zu nutzen.

4.4 Umfang der Förderung

4.4.1 Förderfähige Kosten

- Die Aufwendung zur Renovierung der betroffenen Räumlichkeiten, insbesondere die Ausstattung mit Mobiliar, Instandsetzung sanitärer Anlagen, Instandsetzung der elektrischen Anlage (soweit in Eigenverantwortung möglich) und weiterer notwendiger Installationen.
- Materialkosten, z.B. Aufwendungen für Tapeten, Bodenbeläge, Vorhänge, Farbe o.ä.
- Handwerkerrechnungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt und wenn der Jugendraum der Jugendgruppe selbst (nicht der Gemeinde) gehört. Diese müssen kurz formlos begründet werden (Pläne, Skizze o.ä.).

4.4.2 Höhe der Förderung

- Die Höhe des Zuschusses wird jährlich nach dem 31.10. vom KJR-Vorstand (unter Zugrundlegung der Anzahl eingegangener Anträge) ermittelt.
- Der mögliche Höchstförderbetrag beträgt max. **40 %** der förderfähigen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von **1.000 €**.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

4.5 Antragsverfahren

Bezuschusst werden Aufwendungen vom 15.10. des Vorjahres bis zum 14.10. des laufenden Jahres.

Die Anträge sind einmal jährlich als Sammelantrag bis zum 31.10. mit dem aktuellen **Antragsformular** an den KJR mit folgenden Anlagen einzureichen:

- Beschreibung der Renovierungsmaßnahme
- Verwendungsnachweis (s. „Zuschussrichtlinien – Allgemein“ Punkt 7.2)
- Rechnungskopien
- Vorher-/Nachher-Bilder

Der KJR behält sich vor, in einzelnen Fällen eine ausführliche Begründung der Aufwendungen anzufordern.

Die Bewilligung des Zuschusses wird vom Einverständnis abhängig gemacht, den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen, wenn der Zweckbindungszeitraum nicht eingehalten wird.

Weitere Fördermöglichkeiten: nicht bekannt.

Zuschusstitel 5 – Förderung von Sachaufwendungen und Arbeitsmaterialien für die Jugendarbeit

5.1 Zweck der Förderung

Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Vereins(-jugend)leitungen auf Ortsebene sowie anerkannte freie Träger der Jugendarbeit sollen geeignete **Geräte und Material** anschaffen können, um ihre (pädagogische) Jugendarbeit wirkungsvoll zu gestalten.

5.2 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und ihre Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften und sonstige öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

5.3 Fördervoraussetzungen

Der Antragsteller:in muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien in den Besitz des Verbandes/Vereins übergehen und verbleiben und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.

5.4 Umfang der Förderung

5.4.1 Förderfähige Sachaufwendungen/Arbeitsmaterialien

- Fachliteratur für die Jugendarbeit
- jugendspezifische Kleinsportgeräte
- Zelte und spezielles Zeltlager/Freizeitzubehör (wenn nicht bei Zuschusstitel 2 abgerechnet)
- Technische Geräte oder deren Reparaturkosten, die für die Jugend(gruppen)-arbeit eingesetzt werden im Bereich Audio, Video und Foto
- Spiele und Spielgeräte für die Jugendarbeit

5.4.2 Nicht förderfähige Arbeitsmaterialien/Sachaufwendungen

- Anschaffungen, die in Privatbesitz übergehen
- Leihgebühren
- Trikots, Trachten, Noten, Musikinstrumente
- Verbrauchsmaterialien
- Geräte/Materialien, welche dem kommerziellen Einsatz dienen
- Verschleißteile, sowie Gegenstände die nicht der direkten Jugendarbeit dienen (z.B. Zeitschriften, Reinigungsmittel...)

5.4.3 Höhe der Förderung

- Die Höhe des Zuschusses wird jährlich nach dem 31.10. vom KJR-Vorstand (unter Zugrundlegung der Anzahl eingegangener Anträge) ermittelt.
- Der mögliche Höchstförderbetrag beträgt max. **50 %** der förderfähigen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von **1.000 €**.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

5.5 Antragsverfahren

Bezuschusst werden Anschaffungen vom 15.10. des Vorjahres bis zum 14.10. des laufenden Jahres. Die Anträge sind einmal jährlich als Sammelantrag bis zum 31.10. mit dem aktuellen **Antragsformular** an den KJR mit folgenden Anlagen einzureichen:

- Verwendungsnachweis (s. „Zuschussrichtlinien – Allgemein“ Punkt 7.2)
- Rechnungskopien

Der KJR behält sich vor, in einzelnen Fällen eine ausführliche Begründung der Anschaffungen anzufordern.

***Weitere Fördermöglichkeiten:** Nicht bekannt.*

Zuschusstitel 6 – Grundförderung der Jugendverbände

6.1 Zweck der Förderung

Die Jugendverbände/Vereine, die Mitglied im KJR sind, sollen durch diese Förderung für ihr Engagement und den Einsatz in der Jugendarbeit des Landkreises Rhön-Grabfeld belohnt werden. Als mitgestaltende Träger von Jugendarbeit und KJR-Arbeit gehören zu diesen Aufgaben insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zum Erhalt bzw. der Weiterentwicklung des Verbandes sowie die Erledigung der in diesem Rahmen immer größer werdenden anfallenden Verwaltungsarbeiten.

6.2 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind alle im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände/Vereine, die mindestens eine Delegierten-Stimme an den KJR-Vollversammlungen haben.

6.3 Umfang der Förderung

Bezuschusst werden die Aufwendungen und das Engagement der Jugendverbände für die Planung und Leitung ihrer Jugendarbeit.

6.3.1 Gefördert werden Aufwendungen für

- Sitzungen und Tagungen der Gremien
- Sitzungsgelder
- Öffentlichkeitsarbeit
- Geschäftsbedarf (z. B. Porto, Kopierkosten)
- Fahrtkosten für Gremienarbeit

6.3.2 Höhe der Förderung

Der Zuschuss setzt sich aus folgenden Zuschuss-Möglichkeiten zusammen:

- Der Zuschuss beträgt **50,00€ pro Delegiertem**, mit dem der Verband/Verein in beiden Vollversammlungen des laufenden Jahres vertreten war. Bei großen Jugendverbänden, die im Landkreis mehr als 3 aktive Gruppen haben, werden die Delegierten statt mit 1 (= 50,00 €) mit 4/3 (66,67 €) gewertet.
- Je Stellung eines Vorstandsmitgliedern im KJR: **25,00 €**
- Mitwirkung/Teilnahme von Vertretern außerhalb des KJR-Vorstands an mindestens 2 Veranstaltungen des KJR (Weltkindertag, Verbändegespräch, politisches Netzwerktreffen „Politik dates Jugendarbeit“): **20,00 €**

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

6.4 Antragsverfahren

Die Anträge sind einmal jährlich bis zum 30.11. mit dem aktuellen **Antragsformular** an den KJR mit folgenden Anlagen einzureichen:

- Verwendungsnachweis (s. „Zuschussrichtlinien – Allgemein“ Punkt 7.2)
- Rechnungskopien
- Fahrtkostennachweis (mit Datum, Ort, Strecke und Grund)
- Jahresbericht des Verbands/Vereins
 - Veranstaltungen vom Dezember des vergangenen Jahres bis November des laufenden Jahres
 - inkl. Namen und Anschriften/Mail-Adressen der Verantwortlichen im Verband (Vorstand, ggf. Leitung einzelner Ortsverbände, Delegierte für die Vollversammlungen des KJR)
- Termine für das kommende Jahr (vor allem Voll-/Haupt-/Generalversammlungen des Verbands/Vereins)

Weitere Fördermöglichkeiten: Nicht bekannt.

Zuschusstitel 7 – Förderung von Klausurtagungen

7.1 Zweck der Förderung

Jugendverbände und Jugendgruppen, die Mitglied im KJR sind, sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungs- und Planungsaufgaben bei **Klausurtagen bzw. -wochenenden** wahrzunehmen.

7.2 Zuschussempfänger

Alle Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen, die dem KJR angehören.

7.3 Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck der Förderrichtlinien entsprechen.
- Die Mindestarbeitszeit der Maßnahme beträgt 5 Arbeitsstunden thematischer Arbeit (zu je 60 Minuten) je Klausurtag. Die Unterschreitung der geforderten Arbeitsstunden an einzelnen Tagen kann an anderen Tagen ausgeglichen werden.
- Das Mindestalter beträgt 15 Jahre. Das Höchstalter spielt keine Rolle, wenn der Teilnehmer:in noch aktiv in der Kreisjugendleitung tätig ist.
- Pro Haushaltsjahr kann nur 1 Maßnahme beantragt werden. Die Maßnahme kann an einem Wochenende stattfinden, die Inhalte können aber auch auf bis zu 3 einzelne Tage verteilt sein.

7.4 Umfang der Förderung

7.4.1 Förderfähige Kosten

- Fahrtkosten
- Unterkunft
- Verpflegung
- Ausbezahlte oder externe Referentenkosten (keine Referenten des eigenen Verbandes)

7.4.2 Höhe der Förderung

- Der Zuschuss beträgt **max. 200,00 €**.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

7.5 Antragsverfahren

Die Anträge sind einmal jährlich (ggf. als Sammelantrag) bis zum 30.11. mit dem aktuellen **Antragsformular** an den KJR mit folgenden Anlagen einzureichen:

- Unterschriebene Teilnehmerliste (s. „Zuschussrichtlinien – Allgemein“ Punkt 2.5)
- Verwendungsnachweis (s. „Zuschussrichtlinien – Allgemein“ Punkt 7.2)
- Bericht/Programm, aus dem ersichtlich ist:
 - Zielsetzung der Maßnahme
 - zeitlicher Ablauf
 - Arbeitsthema
 - angewandte Methode

Weitere Fördermöglichkeiten: Nicht bekannt.

Zuschusstitel 8 – Sonderfond für Kinder und Jugendliche zur Teilnahme an Jugendfreizeit- und Jugendbildungsmaßnahmen

8.1 Zweck der Förderung

Der **Sonderfond** des KJR soll Kindern die **Teilnahme an Freizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen** ermöglichen, die aufgrund der finanziellen Situation der Familie dazu ansonsten nicht in der Lage wären. Gerade für Kinder aus sozial benachteiligten Familien ist die Teilnahme an Jugendfreizeit- und Jugendbildungsmaßnahmen von Verbänden und Jugendorganisationen wünschenswert, um sie nicht an Veranstaltungen auszugrenzen.

8.2 Zuschussempfänger

Teilnehmer:innen aus Familien, in denen der Haupterwerbstätige oder Teilnehmer selbst zum Zeitpunkt der Freizeit/Jugendbildungsmaßnahme Leistungen nach Arbeitslosengeld II bzw. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II (Hartz IV bzw. Bürgergeld) beziehen.

8.3 Fördervoraussetzungen

- Der Teilnehmer bzw. der Haupterwerbstätige der Familie muss zum Zeitpunkt der Freizeit Leistungen nach Arbeitslosengeld II bzw. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II (Hartz IV bzw. Bürgergeld) beziehen. Die KJR-Vorstandschaft behält sich im Einzelfall eine Förderungszusage und evtl. Härtefallbezuschussung - unabhängig von den genannten Fördervoraussetzungen - vor, wenn eine besondere Bedürftigkeit festgestellt wird.
- Es darf keine weitere Förderung insbesondere durch das Jugendamt Rhön-Grabfeld erfolgen.

8.4 Umfang der Förderung

- Der Zuschuss beträgt 50 % des Teilnehmerbeitrages, **max. 300,00 €**.

8.5 Antragsverfahren

Die Anträge sind mit dem aktuellen **Antragsformular** an den KJR mit folgenden Anlagen einzureichen:

- aktueller Leistungsbescheid (Kopie) des Einkommens
- Ausschreibung der Freizeit oder Jugendbildungsmaßnahme
- Teilnahmebestätigung des Veranstalters

Der Zuschuss wird nach Möglichkeit direkt an den Veranstalter:in der Maßnahme überwiesen.